

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

Bebauungsplan "Östliche Nürnberger Straße"

Stadt Gunzenhausen



Stand: 28.02.2018



ÖkoloG Heinrich-Lersch-Str. 1
91154 Roth

Richard Radle Fon: 0152-09754649
Dipl.-Biologe radle@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung	1
1.1 <i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	1
1.2 <i>Datengrundlagen</i>	2
1.2.1 <i>Höhlenbäume</i>	3
1.2.2 <i>Ansichten</i>	4
1.3 <i>Methodisches Vorgehen</i>	5
2. Wirkungen des Vorhabens	6
2.1 <i>Baubedingte Wirkprozesse</i>	6
2.1.1 <i>Flächeninanspruchnahme</i>	6
2.1.2 <i>Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)</i>	6
2.2 <i>Anlagenbedingte Wirkprozesse</i>	6
2.2.1 <i>Flächenbeanspruchung</i>	6
2.2.2 <i>Optische Auswirkungen</i>	6
2.2.3 <i>Veränderung von Standortbedingungen</i>	6
2.2.4 <i>Barrierewirkung und Zerschneidung</i>	6
2.3 <i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	6
2.3.1 <i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	6
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 7	
3.1 <i>Maßnahmen zur Vermeidung</i>	7
3.2 <i>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)</i>	7
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
4.1 <i>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	10
4.1.1 <i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	10
4.1.2 <i>Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</i>	11
4.1.2.1 <i>Säugetiere</i>	11
Tabelle : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten	11
Tabelle : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorhandenen Säugetierarten	11
4.1.2.2 <i>Reptilien</i>	13
4.1.2.3 <i>Amphibien</i>	13
4.1.2.4 <i>Fische</i>	13
4.1.2.5 <i>Libellen</i>	13

4.1.2.6	Käfer	13
4.1.2.7	Tagfalter.....	13
4.1.2.8	Nachtfalter.....	14
4.1.2.9	Schnecken.....	14
4.1.2.10	Muscheln	14
4.2	<i>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	
	15	
	Tabelle: Im UG vorhandene oder potenziell mögliche SaP-relevante Brutvögel	15
	Tabelle: Im UG vorhandene weit verbreitete Brutvögel und Nahrungsgäste	16
5.	Gutachterliches Fazit	21
6.	Literaturverzeichnis	22

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ergänzung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Biotopkartierung Bayern (Flachland)
- Begehung der Fläche am 29.3.2017 inkl. Höhlenbäume
- Datenbankabfrage (LfU) vom 12.05.2017
- SaP Artenschutzrechtliche Ergänzung zum Neubau ADLI Süd, Gunzenhausen Nürnberger Straße, vom 22.6.2015 mit mehreren Begehungen zu Vögeln, Kriechtieren und Fledermäusen im April und Mai 2015 und Messung der Fledermausaktivität mittels Horchbox am 19./20. Mai 2015

Die vorliegende SaP soll nach Absprache mit der UNB am LRA Weißenburg (Frau Ermisch, Frau Sylvestre am 10.02.2017) in Trockenabschichtung unter Einbeziehung der Ergebnisse der SaP zum Neubau ALDI erfolgen.

1.2.1 Höhlenbäume

Die Bäume im Bereich des Wohnhauses und des ehemaligen Kindergartens wurden im März 2017 untersucht.



Hinweis: Luftbild Stand 2016

Der Gehölzbestand auf Flurnummer 522 wurde im Rahmen der SaP ALDI im Jahr 2015 untersucht.



Hinweis: Luftbild Stand 2017

1.2.2 Ansichten



Gartenbereich der "Villa"



Leer stehendes Wohnhaus ("Villa")



Ehemaliger Kindergarten



Gartenbereich Kindergarten



Grünland (Blick nach Osten)



Grünland/Kindergarten (Blick nach Norden)

1.3 Methodisches Vorgehen

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2017.

In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Bebauung der Flächen treten Auswirkungen auf, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der wesentliche baubedingte Wirkprozess ist die Flächeninanspruchnahme durch die Freimachung der Baufläche während der Bauzeit. Dies hat Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)

Während der Bauzeit sind vielerlei Störungen möglich, die häufig auftreten, wie z.B. Lärm von Baumaschinen, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen, evtl. Umweltbeeinträchtigungen durch unsachgemäße Behandlung von Betriebsstoffen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächenbeanspruchung

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Umnutzung und Versiegelung. Die Vegetation auf der versiegelten Fläche wird dauerhaft beseitigt, auf der umgenutzten Fläche dauerhaft verändert. Dies hat Auswirkungen auf vorhandene Brut- und Nahrungshabitate.

2.2.2 Optische Auswirkungen

Fensterflächen können störende Auswirkungen auf Vögel bei Jagd- oder Orientierungsflügen haben und zu Unfällen an den Scheiben führen. Ebenso können Fluginsekten in ihrem Verhalten oder auch bei der Nahrungssuche gestört werden.

2.2.3 Veränderung von Standortbedingungen

Hier können insbesondere Veränderungen in der Besonnung und Bodenfeuchtigkeit Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen.

2.2.4 Barrierewirkung und Zerschneidung

Insbesondere die Zerschneidung größerer Lebensraumkomplexe durch Bauvorhaben kann zur Folge haben, dass die verbleibenden Teilflächen die Erfordernisse des Gesamthabitats von Arten nicht mehr erfüllen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das neue Baugebiet können Lärm oder Störungen durch Fahrzeuge oder Menschen auftreten, die auch auf benachbarte Gebiete wirken können.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vorbemerkung:

Alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landschaftsplanung zu begleiten und sicherzustellen.

- **V-M 1: Freimachung des Baufeldes/ Abbruch der Gebäude in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Februar**
- **V-M 2: Fällung der Höhlen- und Biotopbäume nur in der bei Fledermausvorkommen möglichen Zeit (Oktober), abschnittsweise mit Kontrolle durch eine fachkundige Person auf Fledermäuse und andere gesetzlich geschützte Arten. Eventuell aufgefundene Tiere sind zu bergen und zu versorgen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Fledermausbeauftragten für den Landkreis zu klären.**
- **V-M 3: Das Dachgebälk des leer stehenden Wohnhauses ("Villa") muss unmittelbar vor dem Abbruch durch eine fachkundige Person auf Fledermäuse und andere gesetzlich geschützte Arten untersucht werden. Eventuell aufgefundene Tiere sind zu bergen und zu versorgen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Fledermausbeauftragten für den Landkreis zu klären.**
- **V-M 4: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten**
Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern (über 2 qm) errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles, UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Schieben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010):Vogelschlag an Glasflächen vermeiden)
- **V-M 5: Fällung/Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.3. - 30.9.)**

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF-M 1: Bereitstellen von 6 x Schwegler Fledermausflachkasten 1FF, 2 x Schwegler Fledermaushöhle 2 FN, 2 x Schwegler Fledermaushöhle 1 FD an der Villa im Osten des Bebauungsplanes bzw. dort an Bäumen (siehe Grafik Bereich für CEF-Maßnahmen auf der nächsten Seite) spätestens im September 2017 vor Beginn der Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten. Bei Beginn der Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten im Herbst/Winter 2018 oder später sind die CEF-Maßnahmen bis Ende Februar 2018 auszuführen.**

Nach der erfolgten Bebauung sind weitere 3 x Schwegler Fledermausflachkasten 1FF an dem neuen Gebäude anzubringen, das an der Stelle des abgebrochenen Wohnhauses steht. Die Kästen sind 5 Jahre auf Wirksamkeit zu überprüfen und ggfs. umzuhängen.

- **CEF-M2:** Bereitstellung von 10 künstlichen Nisthöhlen für Folgenutzer von Spechthöhlen in angrenzenden Bereichen, jährliche Wartung (3 x Schwegler Starennisthöhle 3 SV mit Marderschutz Fluglochweite 34 mm, 3 x Schwegler Starennisthöhle 3 SV mit Marderschutz Fluglochweite 45 mm, 4 x Schwegler Nisthöhle 1B Fluglochweite 26 mm) spätestens im September 2017 vor Beginn der Rodungsarbeiten. Bei Beginn der Rodungsarbeiten im Herbst/Winter 2018 oder später sind die CEF-Maßnahmen bis Ende Februar 2018 auszuführen. Die Kästen sind 2 Jahre auf Wirksamkeit zu überprüfen und ggfs. umzuhängen.



Bereich für die Ausführung der CEF-Maßnahmen

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen (siehe Anhang) beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schadigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Für die Säugetierarten Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze gilt:

Die Verbreitung liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Tabelle : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ
Fransenfledermaus	Myotis natterii		3-	g

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Tabelle : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorhandenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ
Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	u
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	-	g
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	u
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	3	u
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Fledermäuse

Die Fledermäuse nutzen Baumhöhlen , Nistkästen, Gebäude und Nischen an Gebäuden als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen. Der Große Abendsegler und teilweise auch die Fransenfledermaus überwintern in Baumhöhlen. Das Graue Langohr überwintert auch in Gebäuden (Gebälk).

Lokale Population:

Die Fransenfledermaus ist in der unmittelbaren Nachbarschaft nachgewiesen (abgerissene Gewerbele), alle anderen in der weiteren Umgebung.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Vorhaben wird die Vorhabenfläche freigemacht, der Gehölzbestand wird gerodet, die Gebäude abgebrochen. Um ein Eintreten der Schädigungsverbote zu verhindern, sind die Gebäude im Zeitraum Mitte Oktober bis Ende Februar abzubrechen, die Höhlen- und Biotopbäume sind im Oktober zu roden.

Das Dachgebälk des leer stehenden Wohnhauses ("Villa") muss vor dem Abbruch auf das Vorhandensein von Fledermäusen untersucht werden.

Zur Sicherung der für Übertragung und Fortpflanzung notwendigen Quartiere sind Fledermauskästen (Spalten- und Höhlenkästen an den neu zu errichtenden Gebäuden anzubringen und zu warten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V-M 1
 - V-M 2
 - V-M 3

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF-M 1

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren im Umfeld führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Quartiere können im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt werden, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist daher möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tö-

Fledermäuse
tungsrisikos ausgelöst.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">•V-M 1•V-M 2•V-M 3
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.1.2.2 Reptilien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Eidechsen: Bei den Begehungen für die SAP 2015 konnten keine Nachweise erbracht werden.

4.1.2.3 Amphibien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Fische

Die Verbreitung der Tierart laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens bzw. der Lebensraum ist nicht geeignet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Die Verbreitung von der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Tagfalter

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Schnecken

Die Verbreitung der Im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.10 Muscheln

Die Verbreitung der aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach

Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Vögeln, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im UG wurde für die SAP zum Neubau ALDI 2015 eine Begehung durchgeführt. Bei der Begehung zu Höhenbäumen im März 2017 wurden Buntspecht und Star beobachtet.

Table: Im UG vorhandene oder potenziell mögliche SaP-relevante Brutvögel

Deutscher Name	Wiss. Name	RLD	RLB	EHZ
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	g
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			u

RLD - Rote Liste Deutschland

RLB - Rote Liste Bayern

EHZ - Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Tabelle: Im UG vorhandene weit verbreitete Brutvögel und Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wiss. Name	RLD	RLB	N
Amsel	Turdus merula			
Blaumeise	Parus caeruleus			
Buchfink	Fringilla coelebs			
Buntspecht	Dendrocops major			
Eichelhäher	Garrulus glandarius			N
Girlitz	Serinus serinus			
Grünfink	Carduelis chloris			
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			
Kohlmeise	Parus major			
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			
Star	Sturnus vulgaris			
Weidenmeise	Parus montanus			
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			

RLD - Rote Liste Deutschland

RLB - Rote Liste Bayern

Gehölzbrüter Goldammer (*Emberiza citrinella*), Feldsperling (*Passer montanus*)**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Der Feldsperling ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Er ist ein Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Die Goldammer ist ein typischer Hecken- und Gehölzbrüter. Goldammern sind in Bayern weit verbreitet.

Lokale Population:

Die Goldammer wurde 2015 im UG nachgewiesen. Der Feldsperling ist potenziell möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes und Roden der betroffenen Gehölze außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.).

Um eine Beeinträchtigung der Populationen durch Verknappung der Brutmöglichkeiten zu vermeiden, sind in angrenzenden Bereichen künstliche Nisthöhlen anzubringen

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 5**

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-M 2**

Gehölzbrüter Goldammer (*Emberiza citrinella*), Feldsperling (*Passer montanus*)Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch die betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung von potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind und vorhandene Brutpaare in ungestörte Bereiche ausweichen können, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Durch das Roden bzw. Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes und Roden der betroffenen Gehölze außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-M 4**
 - **V-M 5**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Spechte Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grünspecht (*Picus viridis*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Der Buntspecht bewohnt Wälder fast jeder Art sowie Parks und baumreiche Gärten. Die Art ist häufig und der Bestand nimmt in Europa zu. Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden.

Lokale Population:

Der Buntspecht wurde im UG nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes und Roden der betroffenen Gehölze außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 5

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung von potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind und vorhandene Brutpaare in ungestörte Bereiche ausweichen können, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Roden bzw. Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen.

Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes und Roden der betroffenen Gehölze außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.).

Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.

Spechte Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grünspecht (*Picus viridis*)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V-M 4
 - V-M 5

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Girlitz, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rotkehlchen, Star, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Frei-, nischen- und höhlenbrütende Gebüsch- und baumbewohnende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2016)

Lokale Populationen:

Die Arten sind im UG 2015 nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes und Roden der betroffenen Gehölze außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V-M 5

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Roden bzw. Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen.

Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes und Roden der betroffenen Gehölze außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.).

Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 4**
- **V-M 5**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Es wurden mehrere Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

6. Literaturverzeichnis

- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
- Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
- Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- Bundesamt für Naturschutz (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland ; Band 2: Wirbeltiere, Münster
- Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag
- Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görden, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
- Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag